

Hinweise zur steuerlichen Berücksichtigung einer familienfreundlichen Firmenphilosophie in Klein- und Mittelständischen Unternehmen

Prinzipiell steht es dem Unternehmen frei, bestimmte familienfreundliche Maßnahmen und Regelungen für seine Mitarbeiter zu gestalten. Es sollten Unterstützungsmethoden oder Zuwendungsformen gewählt werden, die außerhalb der Pflicht zur Abgabe von Steuern und Sozialabgaben liegen. Damit sind solcherart Leistungen eine effektive, sofort spürbare Hilfe für den Mitarbeiter sowie eine echte Alternative zur nicht immer gewollten Lohn- bzw. Gehaltserhöhung.

Die aufgewendeten finanziellen Mittel werden für das Unternehmen als Betriebsausgaben berücksichtigt und sind in der Regel nicht oder nur pauschal zu versteuern bzw. sozialversicherungsfrei.

Folgende zusätzliche Leistungen sind möglich:

- **Der Kinderbetreuungskostenzuschuss gem. § 3 Nr. 33 EStG ab 01.01. 1992**
Arbeitgeberleistung zur Unterbringung und Betreuung (auch Verpflegung möglich) in betrieblichen und außerbetrieblichen Kindertagesstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen a u ß e r Haus, für n i c h t schulpflichtige Kinder sind steuer- und sozialversicherungsfrei
Werden Betreuungskosten für schulpflichtige Kinder bezuschusst, so sind diese Aufwendungen steuer- und sozialversicherungspflichtig, aber in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar.
- Kinderbetreuungskosten gem. § 4f EStG ab 01. Januar 2006**
Erwerbstätigen Alleinerziehenden und Paare, bei denen beide berufstätig sind, können für jedes Kind von 0 bis 14 Jahren zu 2/3 der Aufwendungen, max. 4 000 € p.a. steuerlich geltend machen. Diese Kosten werden wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt.
- **Kosten bei Hilfe und Pflegebedürftigkeit**
Bei Übernahme der Kosten für einen Beratungs- und Vermittlungsservice sind diese steuer- und sozialversicherungsfrei und als Betriebsausgaben absetzbar, sofern sie a l l e n Mitarbeitern angeboten werden. (**R 70 Abs.2 Nr.4 LStR.**)
Pflegebedürftige bzw. ihre Angehörige können, sofern die Einstufung in eine Pflegestufe vorliegt, 20% der Lohnkosten bis höchstens 1 200,00 € von der Steuerschuld kürzen. Die Leistungen der Pflegekasse werden dabei angerechnet.
Wichtig: Bei diesen Beiträgen handelt es sich um Abzugsbeiträge von der Einkommenssteuer.
- **Haushaltnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 EStG ab 2005 und Ergänzung 2006**
Von Handwerkerrechnungen können 20% der Lohnkosten bis höchstens 600,00 € von der Steuerschuld gekürzt werden. Ebenso für Dienste im Haushalt und Garten
- **Sachbezüge z.B. Warengutscheine gem. § 8 Abs. 2 S.9 EStG**
Sachbezüge des Unternehmers ohne Anlass an den Mitarbeiter bleiben bis zu einem Betrag von 44,00 Euro (inklus. USt.) monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Freigrenze gilt z.B. für Tankgutscheine, Gruppenunfallversicherung, Überlassung von zinslosen / zinsverbilligten Darlehensbeträgen, Bekleidung inklusive deren Reinigung (außer Berufsbekleidung) u.a.m.
- **Aufmerksamkeiten / Geschenke**
S a c haufwendungen bis zu einem Wert von 40,00 €(incl.USt.) sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Getränke, Genussmittel, die das Unternehmen unentgeltlich überlässt, sind Aufmerksamkeiten und ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei.
(**R.73 Abs. 2 Satz1 und 2 LStR.**)
- **Beihilfe und Unterstützung in Notfällen**
Gerät ein Mitarbeiter durch Krankheit, Unglücksfall, Vermögensverlust durch höhere Gewalt, Tod naher Angehöriger oder ähnliches in Not, so kann der Arbeitgeber ihn mit einem Betrag von bis zu 600 € steuerfrei unterstützen. Die Unterstützung muss dem Anlass nach gerechtfertigt sein.

- **Bewirtung im Rahmen üblicher Firmenveranstaltungen gem. § 40 Abs.2 Nr.2 EStG**
Betriebsausflüge, Jubiläums-, Weihnachts- und ähnliche Feiern, für die Kosten in Höhe von mehr als 110 Euro anfallen sind steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei. Diese Aufwendungen können in Höhe von 25% der Summe abgegolten werden. Bis zum Betrag von 110 Euro, einschließlich Umsatzsteuer, sind die Aufwendungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. In bezug auf die Häufigkeit werden bis zu zwei Veranstaltungen jährlich anerkannt.
- **Zuwendungen für Mahlzeiten gem. § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG**
 - a) Essensmarken:
Die Ausgabe von Essensmarken zur Einlösung in bestimmten Gaststätten / Kantinen oder Lebensmittelgeschäften ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert der Essensmarke nicht mehr als 3,10 € über dem jährlich wechselnden Sachbezugswert liegt und der Mitarbeiter Zuzahlungen in Höhe von mindestens diesem Sachbezugswert leistet.
 - b) Essen in hauseigenen Kantinen:
Entsprechend des jährlich wechselnden Sachbezugswertes (2007 – 2,67 €) mindert sich bei Zuzahlungen durch den Mitarbeiter der steuerliche Sachbezug. Die Lohnsteuer kann mit 25% pauschalisiert werden, dabei ist dann aber der Sachbezug sozialversicherungspflichtig.
- **Gesundheitsförderliche Maßnahmen gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG**
 - a.) Erholungsbeihilfen
Finanzielle Zuwendungen an die Mitarbeiter sind als Betriebsausgaben absetzbar und sozialversicherungsfrei bis zum Höchstsatz von 156 € für Mitarbeiter, 104 € für Ehegatten, 52 € für jedes Kind. Der Empfänger/- in einer solchen Beihilfe muss sicherstellen, dass die Beihilfe tatsächlich zu Erholungszwecken genutzt wird. Außerdem ist vom Empfänger eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 % zu zahlen. Der Gesamtbeitrag ist durch das Unternehmen pauschal zu versteuern.
 - b.) Kosten für medizinische Leistungen:
Die Übernahme von Kosten für medizinische Behandlungen, z.B. Massagen, stellt keinen Arbeitslohn dar, wenn die Behandlung einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit des Mitarbeiters entgegenwirkt. Damit sind solcherart Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei. Eine Bestätigung der Notwendigkeit durch den MDK oder ein Gutachten ist hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. (**BFH – Urteil vom 03.05.01**)

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch der Vollständigkeit und bedürfen der permanenten Anpassung an die sich verändernde Gesetzeslage. Fachliche Beratung durch T. Mau, Steuerkanzlei Thomas Mau, Berliner Straße 26, 01067 Dresden (0351) 253 888-0 sowie Frau E. Knollenberg, Kanzlei Knollenberg & Partner, Osnabrücker Straße 3, 49811 Lingen Tel. (0591) 912 77-0. Zu Detailfragen und Festlegungen zur Durchführung dieser Maßnahmen in Ihrem Verantwortungsbereich wenden Sie sich bitte im Vorfeld an Ihren Steuerberater.

Ein Produkt des Thematischen Netzwerkes „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ in Zusammenarbeit der Entwicklungspartnerschaften Regioplus sowie Equal – Ostbayern und des BMAS.

Dresden, im Oktober 2007

Dr. Horst Wolf, Projektleiter am IBB, Institut für Bildung und Beratung GmbH, Könnertstraße 33,
01067 DRESDEN, (0351) 494 49 40, www.ibb-dresden.de, ibb@-ibb-dresden.de
Teilprojekt- Träger (NECOWALIS) der EP Regioplus